



Berlin, 24. März 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag Bundesverband der Energieabnehmer e. V. (VEA)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Entwurf einer Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEDV)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK und dem VEA bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere des DIHK. Sollten dem DIHK und dem VEA noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, werden wir diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Durch die Corona-Pandemie, den Krieg in der Ukraine und die einhergehenden Störungen der Lieferketten ist vielen Unternehmen Liquidität verloren gegangen. Eine Kompensation mit bis zu zwei Jahren Verzögerung ist daher unverhältnismäßig. Die Mittel fehlen dann u. a. auch für Klimaschutzinvestitionen der Unternehmen. In einer DIHK-Befragung vom Februar haben 30 Prozent der Betriebe angegeben, dass sie Investitionen in den Klimaschutz zurückstellen müssen.¹
- Die Vermeidung von Doppelbelastungen von EU-ETS-Anlagen sollte einfach, vorab und in einem für die Vertragspartner möglichst sicheren Rahmen ausgestaltet sein. Neben dem im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Mechanismus sollten auch weitere Optionen zur Ausgestaltung geprüft werden.
- Wir regen an, zumindest unterjährige Abschlagszahlungen einzuführen, um die Mittel weniger lange zu binden.
- Um bei Kleinemittlern die bürokratische Belastung zu verringern, halten wir eine Anhebung der Bagatellgrenze von 1.000 Tonnen CO₂ für angemessen.

¹ [Jeder zweite Betrieb muss noch Strom- und Gasverträge abschließen \(dihk.de\)](https://www.dihk.de/jeder-zweite-betrieb-muss-noch-strom-und-gasvertraege-abschliessen)

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die CO₂-Bepreisung hat erheblichen Einfluss auf die Energiekostenstruktur der Unternehmen in Deutschland. Zwar sind sie ganz überwiegend nicht Verpflichtete nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG), die CO₂-Bepreisung wird aber im Handel über die Brennstoffpreise weitergereicht. Insgesamt ist davon auszugehen, dass rund die Hälfte des Finanzaufkommens aus der nationalen CO₂-Bepreisung von Unternehmen zu tragen sein wird. Wobei das Gesamtaufkommen von 7,1 Mrd. Euro in 2021 bei einem CO₂-Preis von 25 Euro/Tonne CO₂ und dann sukzessive steigend auf 13,8 Mrd. Euro in 2025 bei 55 Euro/Tonne CO₂ geschätzt wird. Die konkrete Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandels in den Umsetzungsverordnungen zum BEHG ist ausschlaggebend für die zu erreichende Klimaschutzwirkung, die Vermeidung von Doppelbelastungen und Carbon Leakage sowie eine möglichst unbürokratische Abwicklung. Zudem ist anzumerken, dass die Betroffenheit über die Einbindung in die Wertschöpfungsketten weit über den Kreis der ETS-Unternehmen hinausgeht.

C. Anmerkungen

Kompensation mindestens über Abschlagszahlungen nach vorne ziehen

DIHK und VEA bewerten die Ausgestaltung der CO₂-Bepreisung von Emissionen, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, als Zertifikatehandel im Grundsatz positiv. Voraussetzung für eine tragfähige CO₂-Bepreisung ist für DIHK und VEA aber, dass - wie von der Bundesregierung zugesagt - die Zusatzkosten aus der CO₂-Bepreisung vollständig an die Wirtschaft zurückgegeben werden.² Wichtig ist für die Unternehmen zudem, zügig Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Kostenwirkung, möglichen Entlastungen, der Vermeidung von Doppelbelastungen und der Administration der CO₂-Bepreisung zu erhalten. Die Budgetplanung, Kostenkalkulationen und Preisgestaltungen der Unternehmen brauchen mehrere Monate Vorlauf.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund

- der Erhöhung des CO₂-Preispfades (1. Änderung des BEHG),
- der geringen Planungssicherheit und dem hohen Kostendruck für Unternehmen auch durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie,
- des Krieges in der Ukraine und den Auswirkungen auf die Lieferketten
- den explodierenden Preisen für Strom, Gas, Öl und Kohle

Vor diesem Hintergrund kommt der vorgelegte Verordnungsentwurf spät. Da es, wie im Entwurf festgehalten ist, verfassungsrechtlich geboten ist, Doppelbelastungen zu vermeiden, halten wir die Kompensation mit einem Nachlauf von bis zu zwei Jahren für unverhältnismäßig. Den Unternehmen wird Kapital entzogen, dass u. a. auch für Investitionen in Klimaschutz fehlt. Können Doppelbelastungen ex ante nicht vermieden werden, sollten sie so schnell wie möglich ausgeglichen werden.

² vgl. „Leitlinien für eine tragfähige CO₂-Bepreisung“, Beschluss des DIHK-Vorstandes vom 6. Juni 2019; „Nationaler Emissionshandel: Wirtschaftsstandort sichern – Carbon Leakage verhindern“, Beschluss des DIHK-Vorstandes vom 27. November 2019

Wir regen daher an, dass zumindest unterjährige Erstattungszahlungen eingeführt werden. In diesem Fall kann die Antragsfrist bis zum 30.06. des Folgejahres beibehalten werden und in diesem Zuge eine Endabrechnung der Über- oder Unterkompensation erfolgen.

Verzicht auf Bescheinigung einer Prüfstelle (§ 8 Absatz 5)

DIHK und VEA bewertet es positiv, dass eine Bagatellregelung vorgesehen ist, ab der Unternehmen erst eine Bescheinigung einer Prüfstelle vorlegen müssen. Wir regen allerdings an, dass die Bagatellschwelle von 1.000 Tonnen CO₂ angehoben wird, um Kleinemittenten von Bürokratie zu entlasten.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Ulrike Beland (DIHK)

030/20308-2204

Beland.ulrike@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay (DIHK)

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Eva Schreiner (VEA)

0511/9848-113

eschreiner@vea.de